

gemacht worden ist, so beruht das einerseits darauf, daß die Gerichte im wesentlichen schon den veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichts gefolgt sind, andererseits auf der Erwägung, daß mit dem Erlaß von Richtlinien wegen ihrer Bedeutsamkeit, die ihnen einen gesetzesähnlichen Charakter gibt, sparsam umgegangen werden muß. Von der Möglichkeit, durch das Plenum auch unrichtige eigene Entscheidungen zu kassieren, hat das Oberste Gericht bereits mehrfach Gebrauch gemacht und durch die Beseitigung unrichtiger Entscheidungen zur Stärkung der Rechtssicherheit beigetragen.

Wir können feststellen, daß vom Erlaß der neuen Gesetze an unsere Gerichte und anderen Justizorgane die Bestimmungen der neuen Gesetze sorgfältig und gewissenhaft eingehalten haben und daß dank einer rechtzeitigen, gründlichen und einheitlichen Unterrichtung der Richter und Staatsanwälte in allen Bezirken nur wenige Unklarheiten und fehlerhafte Gesetzesanwendungen in Erscheinung getreten sind.

Mit den neuen Gesetzen und d u r c h sie hat sich eine große und rasche Entwicklung aller unserer Justizorgane und ihres Verhältnisses zueinander angebahnt, wie dies von Benjamin bei der Annahme dieser Gesetze vorausgesagt wurde:

„Dieses neue Gesetz ist ein Gesetz auf lange Sicht. Es darf nicht nur dem heutigen Stand der Entwicklung unserer Justizorgane, der gegenwärtigen Reife des Rechtsbewußtseins unserer Richter und Bürger entsprechen, sondern es muß auch noch die Strafprozeßordnung für die Jahre nach der Vollendung unseres ersten Fünfjahrplans sein können.“ \*)

Hervorhebung verdient die klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, die jetzt erreicht ist. So hat die früher verbreitete schädliche Übung des schematischen Erlasses von Eröffnungsbeschlüssen auf der unüberprüften Grundlage der Anklageschrift einer kritischen und verantwortungsbewußten Handhabung Platz gemacht, wie sie allein der Bedeutung der Eröffnung eines Strafverfahrens vor den Gerichten unseres Staates entspricht. Nur selten noch dürfte sich ein Richter finden, der — unschlüssig, ob er das Hauptverfahren eröffnen soll oder nicht — die Sache an den Staatsanwalt zurückreicht, mit dem „Anheimgeben“, das Verfahren einzustellen, statt auf Grund des § 175 StPO diese Entscheidung in eigener Verantwortlichkeit zu treffen.

Diese neu geschaffene klare und konsequente Abgrenzung der Verantwortlichkeit ist auch die Voraussetzung für die Entfaltung der Kritik eines Justizorgans an der Arbeit des andern, wie dies die neuen Gesetze einerseits durch den Protest des Staatsanwalts, andererseits durch das Institut der Gerichtskritik vorsehen. Diese Gerichtskritik wird vorerst noch etwas zu zaghaft und meist nur bezüglich geringfügiger Mängel angewandt. Auch besteht eine zu große Zurückhaltung bei den Gerichten, diese Kritik auch gegenüber anderen Organen als der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck zu bringen. Die wirkliche Funktion der Gerichtskritik, Verstöße gegen die Gesetzmäßigkeit zu kritisieren, von wem immer sie begangen sein mögen, bleibt noch zu verwirklichen.

Das Prinzip der Kritik — und zwar einer helfenden Kritik — kommt vor allem in der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zum Ausdruck. Jede Urteilsaufhebung und Zurückverweisung an die

erste Instanz erfordert in der Urteilsbegründung eine sorgfältige Erörterung der Mängel des aufgehobenen Urteils und die überzeugende Darlegung der bei erneuter Verhandlung zu befolgenden Weisungen. Diese Kritik am erstinstanzlichen Gericht hilft nicht nur dem zuständigen Richter bei der erneuten Hauptverhandlung, sie wird auch stets für den Direktor des erstinstanzlichen Gerichts ein wichtiger Hinweis für die Beurteilung der fachlichen und politischen Qualität seiner Mitarbeiter, für das Erkennen vorhandener Schwächen und Unkenntnis sein. Er wird es verstehen, diese Hinweise bei der Erfüllung derjenigen Aufgabe auszuwerten, die ihm die neuen Gesetze als wesentliche Aufgabe stellen: die Rechtsprechung seines eigenen Gerichts aufmerksam zu beobachten und helfend und anleitend überall einzugreifen, wo dies not tut. Gerade die Befreiung der Gerichtsdirektoren von ihren früheren zahlreichen Verwaltungsaufgaben ist als eine wesentliche Voraussetzung für die ständige Verbesserung der Rechtsprechung aller Gerichte zu bewerten.

Dabei wird mehr und mehr Augenmerk darauf zu legen sein, daß die Entscheidungen nicht nur richtig, d. h. im Einklang mit der materiellen Wahrheit und mit den Gesetzen, ergehen, sondern daß sie auch wirklich überzeugend begründet sind. Auch hinsichtlich der Würde und der Kultur der gerichtlichen Verhandlung bleibt noch vieles von dem, was die neuen Gesetze erfordern, zu verwirklichen<sup>2)</sup>.

Den greifbarsten Erfolg bei der Anwendung der Strafprozeßordnung stellt die außerordentliche Beschleunigung aller Strafverfahren dar. Wenn wir in westdeutschen Zeitschriften Strafurteile von Oberlandesgerichten lesen, die sich jetzt — im Herbst 1953 — mit Ereignissen beschäftigen, die im Zusammenhang mit den Weltfestspielen 1951 standen, dann erinnern wir uns nur noch beschämt daran, daß früher auch in der Deutschen Demokratischen Republik manche Strafverfahren sich so lange hinzogen; wir denken an die zahlreichen Entschuldigungen, die unsere Gerichte gegenüber der Kritik der Öffentlichkeit vorzubringen pflegten, und wir sind den neuen Gesetzen dankbar, die uns unter Ausnutzung sowjetischer Arbeitsmethoden und Arbeitserfahrungen zu schneller, verantwortungsbewußtem Arbeiten erzogen haben.

Die Beschleunigung des Strafverfahrens — eine unerläßliche Notwendigkeit unter den Gesichtspunkten der Erforschung der materiellen Wahrheit sowie der erzieherischen Funktion des Verfahrens — wirkt sich zugleich als eine Maßnahme zum Schutze des Angeklagten aus. Das konsequente Eintreten des Obersten Gerichts für die Wahrung des Prinzips der Öffentlichkeit sowie aller dem Schutze des Angeklagten dienenden Verfahrensvorschriften ist in hohem Maße geeignet, alle Richter zur strikten, verantwortungsbewußten Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der neuen StPO zu erziehen. Das Oberste Gericht hat in mehreren Entscheidungen die Konsequenz gezogen, Urteile deshalb aufzuheben, weil durch die Verletzung einer überwiegend dem Schutze des Angeklagten dienenden Verfahrensvorschrift das Urteil zu dessen Nachteil beeinflußt sein könnte<sup>3)</sup> — ein wirksamer Beitrag zur Stärkung der Rechtssicherheit und Wahrung der Gesetzmäßigkeit.

So verlaufen alle Strafverfahren in der Deutschen Demokratischen Republik nach den für die Erzielung einer gerechten Entscheidung so bedeutungsvollen Prinzipien der Öffentlichkeit der Gerichts- \*)

2) vgl. Ranke in NJ 1953 S. 280.

3) NJ 1953 S. 496.